



SGD Nord,
Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz
SGDNord@Poststelle.rlp.de
janine-kristin.schaefer@sgdnord.rlp.de

Der Vorstand

Ihr Ansprechpartner:

RA Rolfjosef Hamacher
Rudolfstr. 171
50226 Frechen
Mobil: 0172 5909368

rolfjosef.hamacher@gmx.de

24.2.2024

Planfeststellungsverfahren Marina Weingarten

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rheinische Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz (RVDL) setzt sich seit seiner Gründung im Jahr 1906 in den Bereichen Denkmalschutz und Erhaltung der Kulturlandschaft ein. Unser Vereinsgebiet umfasst Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, das Saarland und Hessen.

Der RVDL ist seit Februar 2021 als klageberechtigte Vereinigung im Sinne von § 3 UmwRG durch das Umwelt Bundesamt anerkannt. Die Anerkennung schließt ausdrücklich den Denkmalschutz mit ein.

1. UVP Bericht zu den Schutzgütern Landschaft und Kultur

Der UVP Bericht verschweigt an zahlreichen Stellen nicht das tatsächliche Ziel des Gesamtvorhabens, nämlich die Kombination von Hafenanlage und einer später zu errichtender



Ferienhaussiedlung. Schon im ersten Verfahren, das mit der Entscheidung des OVG Koblenz über die Nichtannahme der Berufung endete, war klar, dass allein diese Kombination gewährleisten könnte, dass das Vorhaben ökonomisch tragfähig sein könnte. Ob diese Erwartung realistisch ist, kann hier dahinstehen, da eine isolierte Betreuung eines Hafens angesichts der erwartbaren Herstellungskosten allerdings kaum geeignet sein kann, einen späteren Gewinn abzuwerfen.

Angesichts dessen muss der UVP Bericht auch die kombinierte Struktur aus Hafen und Siedlung in den Blick nehmen. Eine isolierte Betrachtung der Hafenanlage führte ansonsten zu einer eingeschränkten Bewertung, was insbesondere die Auswirkungen auf die Landschaft anbetrifft. Der Bericht nimmt diese Gesamtsicht bei der Bewertung des Schutzgutes Landschaft nur marginal ein (Seite 102) und wird daher den rechtlichen Anforderungen an die Bewertung der Landschaft nicht gerecht. Der Bericht versucht dort, die Auswirkungen der Gesamtanlage zu marginalisieren, geradezu als Bereicherung der Landschaft zu stilisieren und dem Leser einzureden, es handle sich nicht um eine markante Bebauung im Außenbereich, sondern um eine landschaftsangepasste Fortsetzung der bestehenden Bebauung.

a. Zum Begriff der Kulturlandschaft

Die landeskundliche Analyse der Kulturlandschaft in ihren zeitlichen Schichtungen und Kontextualisierungen der einzelnen landschaftlichen Kulturgüter mit Bestimmung der Raumwirksamkeit ist die zentrale Voraussetzung für die Bewertung der Auswirkungen des Projekts Ferienpark Marina Weingarten.

Kulturlandschaft als Thema der Raumordnung

Das Bundesraumordnungsgesetz [ROG] macht seit 1998 das Thema „Erhaltung und Entwicklung von Kulturlandschaften“ zu einer Aufgabe für die räumliche Gesamtplanung. In der geltenden Fassung heißt es im § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG dazu: *„Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten.“*

Kulturlandschaft umfasst das aktuelle räumliche Erscheinungsbild in seiner charakteristischen Vielfalt und ist damit Zeitzeuge vergangener und heutiger Nutzung durch den Menschen. Sie enthält den Formenreichtum des Landschaftsbildes *in toto*, das auf Jahrhunderte menschlichen Einwirkens zurückzuführen ist. Diese Einwirkungen waren in erster Linie darauf gerichtet, sich aus dem, was dieser Landschaft als Ertrag abgerungen werden konnte, zu ernähren.

Sehr vieles von dem was üblicherweise Landschaftsbild, Kulturgeschichte und letzten Endes regionale Identität ausmacht, ist durch rasante Entwicklungen sehr stark miteinander verwoben. Es gibt

daher verschiedene Landschaftsbilder, die häufig von anderen überlagert sind oder im Zusammenspiel erst neue, sehr eigene Bilder schaffen.

Die Europäische Landschaftskonvention des Europarates hat eine kurze pragmatische Definition von Landschaft entwickelt: „*Landschaft ist ein Gebiet, wie es vom Menschen wahrgenommen wird, dessen Charakter das Ergebnis der Wirkung und Wechselwirkung von natürlichen und/oder menschlichen Faktoren ist.*“ Hierbei steht somit der Mensch im Mittelpunkt.

Eine wahrnehmbare Eigenschaft ist der Wandel von Kulturlandschaft. Sie ändert sich durch Einflüsse von Natur und Mensch. Ein erster Schritt bei der Beschäftigung mit dem Thema ist es somit, die Landschaft erst einmal bewusst wahrzunehmen: Es gilt, die Elemente zu erfassen, das Gesamtbild zu beschreiben, die Identität einer Landschaft herauszuarbeiten. Landschaft ist ein Archiv und deren Überlieferungen die gegenständlichen Archivalien. Zuweilen ist Kulturlandschaft nicht mehr sichtbar, sondern lediglich als Spuren nur noch im menschlichen Bewusstsein vorhanden – als Erinnerungslandschaften.

Kulturlandschaften sind zugleich Identifikationsräume für Menschen. Landschaft wird dabei aber auch aus dem Erlebten, aus der eigenen Geschichte heraus wahrgenommen und bewertet. Kulturlandschaften spiegeln die Kultur und Geschichte der jeweiligen Regionen wider.

Kulturelles Erbe

Das räumliche Kulturelle Erbe besteht aus archäologischen Befunden, Boden- und Baudenkmalern oder Naturschutzgebieten, Kulturlandschaftselementen und lässt sich kartieren sowie erfassen. Dafür ist eine moderne landeskundliche Inventarisierung in einem digitalen kulturlandschaftlichen Informationssystem unabdingbar, damit raumzeitliche Beziehungen und Bezüge in der Komplexität von Kulturlandschaft deutlich werden. Dieser methodische Ansatz liegt für das geplante Areal von Marina Weingarten nicht vor.

Nicht alle Elemente des Kulturellen Erbes sind allerdings als solche unmittelbar als Objekte im Gelände erkennbar. Es existiert weiterhin eine eher mittelbare Ebene des Wissens um Ereignisse, welche ein Regionalbewusstsein in der Bevölkerung begründet. Dieser eher „diffuse“ Zugang in einer „Alltagswelt“ mit eigenen kulturellen Kodierungen der Bevölkerung bedarf einer erweiterten „Erfassung“ konstituierender Merkmale im Raum. In der Zusammenführung der inventarisierten Objekte entsteht eine Materialgrundlage zur kulturellen Wertbestimmung der Region. In einem Auswertungsprozess muss das Material in seiner Aussage analysiert und danach hinsichtlich der planerischen Operationalisierung zusammengefasst werden. Entscheidend ist das Verständnis für die Perspektive der Menschen vor Ort und deren Raumkodierungen und deren Kulturverständnis.

Damit ist die Kulturlandschaftserfassung notwendigerweiser auch mehr als die Abfrage von amtlichen Daten.

Mosellandschaft als Bezugsebene der Auswirkungsprognose

Die Mosellandschaft ist das Ergebnis der Wechselwirkung zwischen Natur und Kultur im Laufe der Geschichte. Das heißt, es waren naturräumliche Voraussetzungen vorhanden, die Menschen bewegen hatten, mit ihren damaligen technischen Möglichkeiten Land zu kultivieren, Siedlungen zu errichten und so über Jahrhunderte hinweg eine einzigartige Landschaft zu prägen. Die Mosellandschaft ist weltweit gesehen ein besonderes Kleinod.

Von der Quelle am Col de Bussang bis zur Mündung in den Rhein in Koblenz fließt die Mosel als prägendes Gewässer von großer landschaftlicher Schönheit und mit zahlreichen Besonderheiten. Hervorzuheben ist die arbeitsintensive Kulturleistung des Weinbaus.

Es geht bei „Mosella“ nicht ausschließlich um inventarisierbare Einzelelemente, sondern auch, wie die UNESCO dies als eigenes Kriterium verwendet, um die assoziative Ebene: Was bedeutet die Mosellandschaft für Menschen, die hier leben? Für Menschen aus nah und fern ist das Moseltal eine blühende und erlebnisreiche Landschaft, die zudem noch regionale unverwechselbare Produkte erzeugt. Besonders ist somit die landschaftliche Einzigartigkeit und erhaltenswert ist das Nutzungsgefüge. Die Nutzung an sich ist selbstverständlich heutigen technischen Anforderungen angepasst. Es geht um die Persistenz der Nutzung, die heutige Raumwirksamkeit historischer Entscheidungen an sich und weniger um die Bewertung von „Monotonie“. Diese Betrachtung greift zu kurz.

Wenn es um den Erhalt einer reizvollen Tourismusregion geht, sollte ein werterhaltendes Konzept entwickelt werden. Für den Tourismus ist die Mosellandschaft das Kapital und es empfiehlt sich mit diesem landschaftlichen „Kapital“ pfleglich umzugehen.

Es geht zunächst um den Blick auf das große Ganze: die Mosel als wichtige Schifffahrtsstraße durch Frankreich, Luxemburg und die beiden Bundesländer Saarland und Rheinland-Pfalz fließend – damit kommt auch der sogenannte serielle Aspekt ins Spiel – nämlich länderübergreifend zu denken.

Neben antiken Schriftstellern sind die landeskundlichen Darstellungen hervorzuheben, wie zum Beispiel von Michael Gerhard und Carl Hauptmann oder malerische Ansichten, „nach der Natur gezeichnet“ „Das Moselthal von Trier bis Coblenz“ von Johann Carl Bodmer (1831-1833).

Auswirkungen des Projektes Marina Weingarten auf die historische Kulturlandschaft

Einrichtungen wie der geplante Ferienpark Marina Weingarten sind ein Fremdkörper innerhalb der historisch gewachsenen Landschaft. Es muss deutlich gesehen werden, dass hier widersprüchliche Entwicklungen zu verzeichnen sind. Statt auf einen „sanften Tourismus“ zu setzen, wird hier mitten in die Weinberglandschaft – für die die Mosel einzigartig dasteht – ein neuer Ortsteil gesetzt sowie ein Hafen gebaut, der den Zweck hat, Sportbooten zu dienen. Die von diesen Booten ausgehende Lärmbelästigung ist das genaue Gegenteil dessen, was ansonsten in Tourismuskonzepten an der Mosel angestrebt ist. Dies hängt vor allem mit der Lärmentwicklung zusammen, von der der Zeller Krampen – angesichts der Abwesenheit des Zugverkehrs – bisher in größerem Umfang verschont geblieben ist. Es ist schon daher unverständlich, wieso man ein derartiges Projekt vorantreibt, kann doch die von Motorbooten ausgehende Lärmentwicklung an anderen Plätzen im Moseltal (vgl. etwas Traben-Trarbach) akustisch nachvollzogen werden.

Es ist also nicht nur diese verkehrsmäßige Belastung, die gegen eine Genehmigung des Hafenbaus steht, sondern insbesondere auch die Tatsache, dass die geplante Siedlung insgesamt einen Fremdkörper darstellt. Wie so manches andere Feriendörfer an der Mosel, wie auch am Rhein, entsteht eine gleichsam künstliche Landschaft, die einem Disneyland ähnlicher ist als einer gewachsenen kulturellen Szenerie. Der oft strapazierte Begriff der Nachhaltigkeit hat hier jedenfalls seinen Platz. Landesentwicklung muss organisch vonstattengehen und darf nicht durch ökonomische Interessen auf zweifelhafter Grundlage in ihr Gegenteil verkehrt werden.

b. Rechtliche Einordnung: Landschaftskonvention des Europarates vom 20.10.2000 (Konvention von Florenz)

Die vorstehenden Gesichtspunkte sind nicht nur ästhetische Komponenten, die man so oder so bewerten mag. Vielmehr fließen sie aus dem europäischen Konventionsrecht über die UVP Richtlinie unmittelbar ins geltende deutsche Recht ein.

Das Landschaftsübereinkommen des Europarats ist allerdings weder von Deutschland noch von der Europäischen Union unterzeichnet worden. In Bezug auf Deutschland war hierfür die Auffassung des Bundestags ausschlaggebend, wonach die Anforderungen der Konvention im deutschen Recht bereits ohnehin gegeben seien¹. Auf dieser Grundlage erhalten §§ 1 und 6 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz einen entsprechenden Inhalt. Danach ist nicht nur die Erscheinung der Landschaft gesetzgeberisches Ziel, sondern gerade eben auch eine Bewertung der jeweiligen Landschaft. Im Lichte der Ausführungen des Bundestages liegt also nichts näher als die Kriterien der Landschafts-

¹ BT DR 19/10411, Nr 176

bewertung, die in der Europaratskonvention enthalten sind (dazu noch unten), hier zur Inhaltsfüllung des deutschen Gesetzes heranzuziehen.

Dies gilt in gleicher Weise auch nach Maßgabe des europäischen Rechts. Die UVP-Richtlinie² sieht in ihrem Erwägungsgrund Nummer 16 eine Bezugnahme auf die Landschaftskonvention des Europarates vor. Dabei nimmt die Richtlinie nicht nur auf die Definitionen der Konvention Bezug, sondern auch auf die dort niedergelegten „Grundsätze“. Diese Inkorporierung gilt aber nicht nur für die Verfahren der Umweltverträglichkeitsprüfung, sondern entfaltet allgemeine Wirkung. Dies ergibt sich daraus, dass der besagte Erwägungsgrund generell auf Art. 167 Abs. 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der europäischen Union (AEUV) Bezug nimmt, der den Auftrag zum Schutz von Kultur und Kulturlandschaft in der Union formuliert.

Die Konvention von Florenz nimmt also einen zentralen Stellenwert ein. Unter Bezugnahme auf die Inkorporierung des Konventionsrechts in das EU-Landschaftsschutzrecht sind hier die entscheidenden Definitionen und Handlungsalternativen aufgezeigt.

Richtungsweisend sind hierbei schon die Erwägungsgründe der Konvention:

„in dem Wunsch, eine nachhaltige Entwicklung ausgehend von einem ausgewogenen und harmonischen Verhältnis zwischen gesellschaftlichen Bedürfnissen, wirtschaftlicher Tätigkeit und der Umwelt zu erreichen;

in der Erkenntnis, dass die Landschaft auf kulturellem, ökologischem, umweltpolitischem und gesellschaftlichem Gebiet im öffentlichen Interesse eine wichtige Rolle spielt und eine die wirtschaftliche Tätigkeit begünstigende Ressource darstellt, deren Schutz, Pflege und Gestaltung zur Schaffung von Arbeitsplätzen beitragen können;

[...]

in Anerkennung der Tatsache, dass die Landschaft überall ein wichtiger Bestandteil der Lebensqualität der Menschen ist: in städtischen Gebieten und auf dem Land, in geschädigten Gebieten wie auch in Gebieten, die von hoher Qualität sind, in besonders schönen Gebieten wie auch in gewöhnlichen Gebieten;

in Anbetracht dessen, dass die Entwicklungen im Bereich der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, der industriellen und bergbaulichen Produktionstechniken, der Regionalplanung, der Städteplanung, des Verkehrswesens, der Infrastruktur, des Tourismus und der Freizeit sowie,

² Richtlinien des Rates 2011/92/EU & 2014/52/EU

ganz allgemein, weltwirtschaftliche Veränderungen in vielen Fällen die Umwandlung von Landschaften beschleunigen;

bemüht, dem Wunsch der Öffentlichkeit nach qualitativ hochwertigen Landschaften und nach aktiver Beteiligung an der Entwicklung von Landschaften zu entsprechen.“

Indem die Europaratskonvention über die UVP-Richtlinie in das Recht der Europäischen Union inkorporiert wird, wird aus den vorstehenden Erwägungsgründen deutlich, dass der maßgebliche Umweltbegriff denjenigen der Erscheinungsformen der Landschaft mit umfasst.

Noch deutlicher macht dies Art. 1 d der Konvention. Danach ist „Landschaftsschutz“ jede Maßnahme zur Erhaltung und Pflege der maßgeblichen oder charakteristischen Merkmale einer Landschaft, die durch den kulturhistorischen Wert der Landschaft begründet ist, der auf ihr natürliches Erscheinungsbild zurückzuführen ist

Es ist also vor allem die **charakteristisch-optische Erscheinung**, die den Landschaftsbegriff ausfüllt. Das gewählte Begriffspaar soll dabei verdeutlichen, dass es im Sinne der obigen Erwägungsgründe darauf ankommen muss die gewachsene Landschaft zu schützen.

Damit ist die so verstandene optische Erscheinung zugleich ein Kernelement des Umweltbegriffs; nicht nur der Konvention, sondern wie gesagt auch des EU-Rechts und damit auch des hieraus abgeleiteten deutschen Rechts.

Die Inkorporierung geht aber noch weiter. Sie umfasst auch die Handlungsmaximen der Konvention, die in Art. 5 lit. b allgemein als Entwicklung von Politiken zum Schutz, zur Pflege und zur Gestaltung der Landschaft umschrieben wird. Dabei ist nach lit. c die Öffentlichkeit zu beteiligen.

Eine wichtige spezielle Handlungsmaxime enthält dabei Artikel 6 c. Danach ist nämlich die Landschaft zu erfassen und zu bewerten. Im Rahmen dieses Bewertungsverfahrens sind Qualitätsziele zu erarbeiten. Im vorliegenden Zusammenhang kann dies nur bedeuten, dass die optische Erscheinung des Moseltals in seiner Gesamtheit einer speziellen Erfassung und Bewertung zuzuführen ist, um ein Grundlage dafür zu erarbeiten, wie mit diesen spezifischen Landschaftsformen verfahren werden kann/muss. Aus Sicht des RVDL ist diese Verpflichtung des Staates ein vordringliches Ziel. Dabei sei daran erinnert, dass nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union in Luxemburg auch das Konventionsrecht geeignet ist, durchsetzbare individuelle Rechtsansprüche zu erzeugen.

Verfahren der Bewertung nach der Landschaftskonvention

Artikel 6 c schreibt ein Verfahren zur Erfassung und Bewertung der Landschaft vor. Dafür gelten folgende Kriterien:



1. *„Zur Verbesserung der Kenntnis der eigenen Landschaften verpflichtet sich jede Vertragspartei, unter aktiver Beteiligung der in Artikel 5 Buchstabe c genannten interessierten Parteien,*
 - a) *i. die eigenen Landschaften in ihrem gesamten Hoheitsgebiet zu erfassen;*
 - ii. ihre Charakteristika und die sie verändernden Kräfte und Belastungen zu analysieren;*
 - iii. Veränderungen zu beobachten;*
 - b) *den Zustand der auf diese Weise erfassten Landschaften unter Berücksichtigung der ihnen von den interessierten Parteien und der betroffenen Bevölkerung zugeschriebenen besonderen Werte zu bewerten.*

2. *Diese Erfassungs- und Bewertungsverfahren werden von dem zwischen den Vertragsparteien nach Artikel 8 auf europäischer Ebene organisierten Austausch von Erfahrungen und Methoden geleitet. “*

Die Konvention richtet sich nicht nur an die Unterzeichnerstaaten, sondern erzeugt unmittelbare Wirkung auch für die Staatsbürger, indem es in Abs. 9 der Erwägungsgründe heißt:

„in der Überzeugung, dass die Landschaft ein wesentlicher Bestandteil des Wohlergehens des Einzelnen und der Gesellschaft ist und dass ihr Schutz, ihre Pflege und ihre Gestaltung Rechte und Pflichten für jedermann mit sich bringen;“

c. Ergebnis: Schutzgut Landschaft

Das Schutzgut (Kultur-) Landschaft wird im UVP Bericht auf den Seiten 96 ff. behandelt. Dabei erschöpft sich die Darstellung im Wesentlichen in einer floskelhaften Beschreibung des Ist-Zustandes des Moseltals und in einer Verweisung auf den LEP IV.

Dies wird den Kriterien von Art. 6 c Ziff.1 a ii der Landschaftskonvention nicht gerecht.

Hinsichtlich des Spektrums der Betrachtung muss darauf abgestellt werden, dass der Hafen nur Teil eines Gesamtprojektes ist. Wesentlich ist die Absicht, eine Ferienhaussiedlung zu errichten. Da es sich dabei um Bauten im Außenbereich handeln würde (siehe oben), dient der Hafen dazu, eine Sporteinrichtung zu erstellen, um diese Bauten nach § 35 Baugesetzbuch zu ermöglichen. Dann muss aber die Betrachtung des Schutzgutes auch den Gesamtkomplex in den Blick nehmen. Vor dem Hintergrund des Schutzgutes versucht der Bericht den Eingriff in die Landschaft als minimal



darzustellen. Wenn es dann später um die Genehmigung der Ferienhaussiedlung geht, wird man argumentieren, dass diese zulässig sei, da ja das Baugebiet durch den Hafen vorbelastet sei.

Stellt man richtigerweise auf den Gesamtkomplex ab, so ergibt sich ein anderes Bild als im Bericht gezeichnet. Eine Analyse der Charakteristik des Moseltals hat von einer Betrachtung der Bausubstanz in den Dörfern und Städten am Fluss und deren Einbettung in die Weinberglandschaft auszugehen. Feriendörfer zeichnen sich dadurch aus, dass die Bebauung in stereotyper Form erfolgt, wie sich zum Beispiel an dem Ferienhauskomplex in Ediger-Eller zeigt. Demgegenüber ist die traditionelle Bausubstanz an der Mosel durch eine gewachsene Baukultur gekennzeichnet, die die historischen Wechselfälle widerspiegelt. Diese Unterschiedlichkeit macht den Charakter des Moseltals aus. Wird stattdessen eine serielle Bauweise genutzt, wie sie für Ferienhäuser üblich ist, so hebt sich der Unterschied zum Traditionellen deutlich ab. Mit anderen Worten fällt ins Auge, dass Ferienhaussiedlungen ein Fremdkörper in der Landschaft sind. Dies ist aber genau das, was bei Zugrundelegung, der Landschaftskonvention / UVP Richtlinie / UVP Gesetz unter dem Schutzgut Landschaft verhindert werden soll.

Dabei kann nicht außer Acht gelassen werden, dass ein derartiges Beispiel Schule machen würde. Während die erwähnte Siedlung in Ediger-Eller vom Fluss aus nicht zu sehen ist, wird bei einer Realisierung des Ferienhausgebietes Marina Weingarten ein Anreiz erzeugt, auch anderenorts derartige Siedlungen zu errichten und sich – was die Zulässigkeit anbetrifft – dann auf eben das hier besprochene Projekt zu berufen. Neben dem Aspekt der Zersiedlung der Landschaft, die nicht gewollt sein kann, ist damit der erste Schritt getan, die Landschaft umzuformen.

Der Gesetzgeber hat diese Aspekte seit langem im Blick. *Pars pro toto* sei nochmals auf § 35 Baugesetzbuch verwiesen, der zum Ausdruck bringt, dass Bauten im Außenbereich grundsätzlich unzulässig sind. Der Gesetzgeber beugt damit einer Zersiedlung und Zersplitterung der Landschaft vor, zugunsten einer intensiveren Bewirtschaftung der Zentren. Hierfür ist gerade Zell ein gutes Beispiel, denn jeder, der durch die Stadt geht, kann bemerken, dass der Ortskern selbst sich zunehmend entvölkert und dass insbesondere die Geschäfte außerhalb angesiedelt werden (wie in Zell-Barl). Neben dieser Entwicklung, die bedenklich ist, weil sie den Verkehr fördert und weil sie insbesondere auch älteren Personen die Eigenversorgung schwieriger macht, ist Marina Weingarten ein weiterer gravierender Schritt in diese falsche Richtung.

Damit steht das Schutzgut Landschaft, dem Vorhaben entgegen.

2. Sonstige Einwände gegen das Projekt

a. Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG (WRRL) & EuGH Urteil vom 1.7.2015

Nach dem EuGH-Urteil in der Rechtssache BUND vom 1.7.2015³ sind die in Artikel 4 der Richtlinie genannten Umweltziele keine Programmsätze, sondern verbindliche Regelungen, die folglich in jedem Planfeststellungsverfahren zwingend eingehalten werden müssen. Nach Art. 4 Abs. a i ist jede Verschlechterung des Zustands von Oberflächenwasserkörpern zu verhindern. Sollte die Mosel als künstlicher und erheblich veränderter Wasserkörper nach den dortigen Buchstaben i einzustufen sein, war das genannte Ziel bis 2015 zu erreichen.

Der EuGH hält fest (Rn. 48 des Urteils), dass sich aus Art. 4 der Richtlinie eine Pflicht zur Verhinderung von Verschlechterung des Zustands der Wasserkörper ergibt. Dies folgt schon aus der Systematik von Art. 4, der darauf gerichtet ist, die Mitgliedsstaaten zu einer stetigen Verbesserung der Wasserkörperqualität anzuhalten.

Nach Art. 4 Abs. 7 sind Ausnahmeregelungen möglich,

- wenn sich die Verschlechterungen aufgrund natürlicher Gegebenheiten ergeben oder
- sich lediglich eine Herabstufung von einer sehr guten auf eine gute Qualität ergibt.

Der Bau eines Hafens ist keine Veränderung aufgrund natürlicher Ursachen und die Mosel ist ebenfalls nicht als „sehr gut“ eingestuft. Damit sind alle Maßnahmen zu unterlassen, die zu einer Verschlechterung führen könnten.

Nach Rn. 50 des Urteils ist der Mitgliedsstaat verpflichtet, Genehmigungen von Vorhaben zu versagen, wenn sie geeignet sind, den Zustand des fraglichen Wasserkörpers zu verschlechtern oder zu gefährden. Nach Rn. 51 kommt es nicht auf die Feststellung an, dass das Vorhaben tatsächlich eine Verschlechterung bewirkt. Es reicht aus, dass eine Verschlechterung erfolgen kann. Eine Verschlechterung liegt schon dann vor, wenn sich mindestens eine Qualitätskomponente im Sinne des Anhangs V der WRRL verschlechtert, auch wenn diese Verschlechterung nicht zu einer Veränderung des Oberflächenwasserkörpers insgesamt führt. Eine der Qualitätskomponenten nach Anlage V ist die Struktur der Uferzone. Ein Hafen greift signifikant in die Struktur der Uferzone ein und ist daher als Verschlechterung im Sinne des EUGH-Urteils anzusehen. Eine Genehmigungsfähigkeit nach Art. 4 Abs. 7 WRRL ist nicht gegeben. Das Maßnahmenprogramm

³ C-461/13

der SGD Nord weist unter Ziffer 5.1 darauf hin, dass Eingriffe in die Uferzone gegenüber den ambitionierten Zielen der WRRL in Bezug auf die Ökologie „kontraproduktiv sind“⁴

„Ohne eine Revitalisierung dieser fehlenden hydromorphologischen Strukturen – z. B. der Gewässersohle oder des Ufers – können die ambitionierten Ziele der WRRL in Bezug auf die Ökologie nicht erreicht werden.“

b. Seveso-II-Richtlinie (RL 96/82/EG und 2003/105/EG)

Nach Art. 4 der Richtlinie gilt diese zwar unmittelbar nicht für Beförderungen. Nach Erwägungsgrund Nr. 12 der Richtlinie sind die Mitgliedsstaaten jedoch angehalten, Maßnahmen hinsichtlich der Beförderung von gefährlichen Stoffen zu treffen.

Ein Sportboothafen an der unübersichtlichen engen Kurve des Zeller Krampens, verbunden mit dem stetigen Ein- und Ausfahren von Sportbooten, birgt stets die Gefahr eines Zusammenstoßes mit Schiffen, die gefährliche Produkte geladen haben. Nach Art. 5 der Seveso II-Richtlinie sorgen die Mitgliedsstaaten dafür, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um schwere Unfälle zu verhindern.

Der Bau des Hafens an dieser Stelle verstößt gegen dieses Gebot.

c. ADN

Besondere Vorschriften enthält das Europäische Übereinkommen vom 26.5.2000 über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN).

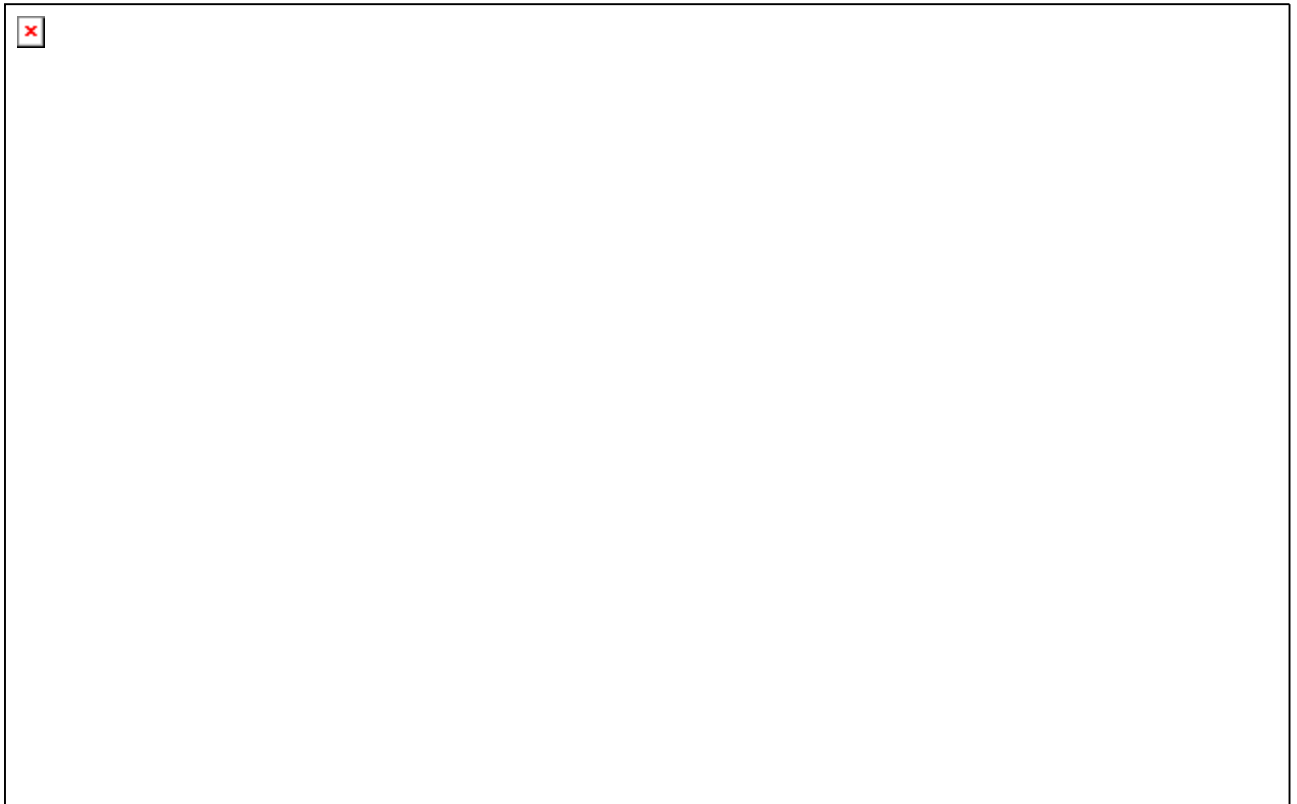
Nach Ziffer 7.1.5.2 müssen Schiffe mit Gefahrgütern von anderen Schiffen stets einen Abstand von 50 Metern einhalten. Es ist unerfindlich, wie diesem Gebot Rechnung getragen werden kann, wenn aus dem Sportboothafen unkontrolliert Fahrzeuge an der besagten unübersichtlichen Stelle in das Hauptwasser der Mosel einfahren. Die Mosel ist an dieser Stelle kaum 100 Meter breit, sodass ein Ausweichen der Gefahrguttransporter auf plötzlich erscheinende Sportboote insbesondere in der Kurve des Krampens praktisch nicht möglich ist.

⁴ Maßnahmenprogramms 2021 -2027 nach der Wasserrahmenrichtlinie, Stand 22.12.2021, SDG Nord

d. Anforderungen aus der Eigentumssituation

Eingangs ist darauf hinzuweisen, dass Häfen an Bundeswasserstrassen im Eigentum des Bundes stehen. Dabei kann dahinstehen, ob das hier interessierende Vorhaben unter das Recht vor 2010 fiel oder unter das jetzt geltende. Im ersteren Falle⁵ ergibt sich die Eigentumsstellung aus Art. 65 EGBGB in Verbindung mit Art. 538 des französischen Code Civil (in der Fassung von 1815), im letzteren Falle aus § 3 Abs. 2 Bundeswasserstraßengesetz. Insoweit wäre also darzulegen, inwieweit ein Interesse des Bundes an der Errichtung eines Sportboothafens an dieser Stelle überhaupt besteht. Das Bestehen eines solchen Interesses hat bisher, soweit ersichtlich, noch niemand vorgetragen, vielmehr ist immer nur von einem **privaten** Interesse die Rede. Selbst wenn man Eigentum und Unterhaltungspflicht voneinander trennen würde und letztere dem Betreiber des Hafens auferlegen würde oder wenn es gar zulässig sein sollte, das Eigentum auf diesen Betreiber zu übertragen, so entlässt dies den Bund aus seiner Verpflichtungslage, die ihm die besagten Vorschriften auferlegen, nicht.

Mit freundlichen Grüßen



⁵ Falls es auf die ursprüngliche Antragstellung vor 2015 ankommen sollte



Rheinischer Verein

Für Denkmalpflege und Landschaftsschutz

**Rheinischer Verein
für Denkmalpflege und Landschaftsschutz e.V.**
Vorsitzender: Tobias Flessenkemper
Geschäftsführer: Dr. Benjamin Irkens

www.rheinischer-verein.de

Ottoplatz 2 Tel + 049 (0)221 809 2804
50679 Köln Fax+ 049 (0)221 809 2141
Kreissparkasse Köln 42576 (Spendenkonto)

Steuernummer 122 662 228